

Habitatansprüche

Die Wechselkröte (FFH-Anhang IV) besiedelt trocken-warme Habitats mit lückiger oder niedriger Vegetation in Höhenlagen bis ca. 200 m ü NN. Entscheidend für den Lebensraum sind grabbare Böden (Sand- und Lößböden) und ein ausreichendes Nahrungsangebot (Insekten). Für die Pionierart Wechselkröte bieten flache temporäre Gewässer auf Rohböden, wie sie z.B. auf regelmäßig bewirtschaftete Ackerflächen immer wieder neu entstehen, optimale Laichbedingungen. Geeignet sind kleine bis mittelgroße vegetationsarme und fischfreie Stillgewässer, die voll besonnt sind und sich schnell erwärmen. Sie stellt keine besonderen Ansprüche an die Wasserqualität.

Schwerpunkte in Hessen:

Isolierte Vorkommen im Limburger Becken, der Wetterau, Niddaue bei F-Bonames, Untermainebene, Hessisches Ried und Raum Darmstadt-Dieburg/Vorderer Odenwald.

Standardvertragsangebot:

Vertragsnaturschutz im Rahmen des HIAP-Modul B 6 „Besondere Lebensräume und Habitats“. Vertragslaufzeit: bevorzugt 5 Jahre.

Geeignet sind jährlich im Rahmen der Fruchtfolge bearbeitete Ackerflächen, die infolge von Hochwasser, Stauwasser oder erhöhtem Grundwasserstand zeitweise zwischen April und Juni mind. 12 Wochen überflutet werden. Der Abstand zu bekannten Wechselkröten-Vorkommen darf max. 2,5 km betragen. Zwischen bekannten Lebensräumen und der Vertragsfläche dürfen keine stark befahrenen Straßen liegen.

Maßnahmen und Vertragsleistung:

1. Vertragsgrundlage ist die Duldung und Erhaltung von Bodensenken oder -mulden auf ackerbaulich bearbeiteten Schlägen im Rahmen der Fruchtfolge sowie die Duldung zeitweise auftretender Überflutungen. Richtwert für eine Mulde ist eine Mindestdiefe von 20 cm und eine Mindestgröße von 1000 m².
2. Auf Maßnahmen, die eine Erhöhung des Bodenniveaus bewirken, wird verzichtet, ebenso auf aktive Entwässerungsmaßnahmen (z.B. durch Neuanlage oder Instandsetzung von Drainagen).
3. Die Vertragsfläche wird im Rahmen der Fruchtfolge des Betriebes unter folgenden Bedingungen normal bewirtschaftet:
 - a) Die Pflugtiefe auf dem gesamten Schlag beträgt maximal 40 cm.
 - b) Beim Einsatz fischtoxischer Pflanzenschutzmittel sind die Anwendungshinweise für periodisch wasserführende Oberflächengewässer zu beachten.
 - c) Im Falle der Überflutung, ist darauf zu achten,



Foto: Andreas Malten

dass bei der Ausbringung von Dünger kein Düngemittel direkt in das Gewässer, sowie auf einen Pufferstreifen von 2 m neben dem Gewässer gelangt.

4. Ertragsausfälle infolge zeitweiser Überflutungen werden geduldet und nach dem Kalkulationsmodell (s.u.) vergütet.

Vergütung

1. Grundleistung:
Erhaltung oder Schaffung einer Ackermulde oder – senke: Für die erste Laichgewässermulde wird **bis 1 Hektar Vertragsfläche 50 € / Jahr** vergütet. Darüber hinaus wird für jede weitere Laichgewässermulde ein weiterer Hektar Vertragsfläche mit 50 € / Jahr vergütet. Die maximale Vertragsfläche ist die Schlaggröße.
2. Zusatzleistung in Jahren der Überflutung:
Vergütung des Ertragsausfalls durch Überflutung, je nach Flächengröße der überfluteten Fläche plus 2 m Pufferstreifen:
610 EUR / Hektar (0,06 EUR / m²)

Die Vergütungshöhe der Zusatzleistung wird wie folgt ermittelt: Der/die Bewirtschafter/in meldet der Abteilung Landschaftspflege, wenn die Bodensenke oder -mulde auf der Vertragsfläche anhaltend über längere Zeit (länger als 10-12 Wochen) überflutet ist und dadurch bedingt ein (erheblicher) Ernteausfall zu erwarten ist. Die Abteilung Landschaftspflege ermittelt vor Erntebeginn die Fläche, die infolge der zeitweisen Überflutung als Laichgewässer zur Verfügung gestanden hat und weniger als 10% der sonstigen Bestandsdichte des Pflanzenbestandes der auf dem Schlag angebauten Kultur aufweist.

Begründete Abweichungen vom Programm können zugelassen werden, wenn besondere Bedingungen dies erfordern. Eine Gegenleistung für Abweichungen wird vereinbart. Außerhalb der Vertragsflächen bestehen keine Auflagen.